

Bauindustrieverband Hamburg Schleswig-Holstein e. V. | Ringstr. 54 | 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Herrn Vorsitzenden Jan Kürschner  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

per Email: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

**Stefan Lübke**  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)  
Geschäftsführer

**Geschäftsstelle**  
**Schleswig-Holstein**  
T +49 431 53548-23  
F +49 431 53548-14  
[stefan.luebke@biv-hh-sh.de](mailto:stefan.luebke@biv-hh-sh.de)  
Unsere Zeichen: Lü/Bo

Kiel, 29. November 2024

**Stellungnahme vom Bauindustrieverband Hamburg Schleswig-Holstein e. V.  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Gemeindefinanzordnung (Drucksache 20/2528)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit, zu o. g. Gesetzesentwurf eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns. Als Verband der bauindustriellen Unternehmungen in Hamburg und Schleswig-Holstein vertreten wir insbesondere auch die in Schleswig-Holstein mittelstandsgeprägte Unternehmerschaft im Leitungs- bzw. Kabelleitungsbau. Wir haben den Gesetzesentwurf an unsere Mitgliedsunternehmen zur Stellungnahme weitergereicht und die Rückmeldungen in unsere Stellungnahme eingearbeitet. Hierzu im Einzelnen:

1. Artikel 1 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Die sich aus dem Urteil des Landesverfassungsgerichts ergebenden Folgen wurden ausdrücklich der Gesetzesbegründung nebst der in Bezug genommenen Anlagen in einem umfangreichen Dialogprozess mit den Beteiligten auch unter wissenschaftlicher Begleitung erörtert. Wir begrüßen jedwede Maßnahme, die es den Kommunen ermöglicht, ihre Aufgaben zur Unterhaltung, Erneuerung und Ausbau der Infrastruktur zu gewährleisten. Im Vordergrund steht hierfür für die Kommunen als auch für die ausführenden Unternehmen eine verlässliche Planbarkeit.

2. Artikel 2 Änderung der Gemeindeordnung

Die Umsetzung der Energiewende stellt auch für uns als Verband ein hervorgehobenes Tätigkeitsfeld dar. Gleichwohl ist die beabsichtigte Änderung des § 101 a Gemeindeordnung aus unserer Sicht strikt abzulehnen. Zur Erreichung der Energiewende bedarf es keinesfalls der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen im Trassen- und Leitungsbau.

Bereits bei Einführung des § 101 a Gemeindeordnung im Jahre 2016 wurde im damaligen Gesetzgebungsverfahren seitens der beteiligten Wirtschaftsverbände auf die hieraus resultierenden Risiken und ordnungs- sowie marktpolitischen Auswirkungen dezi- diert hingewiesen. Die nunmehr beabsichtigte Erweiterung der wirtschaftlichen Tätig- keiten der Kommunen zur Ausführung von Leistungen im Trassen- und Leitungsbau ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt. In der Gesetzesbegründung wird u. a. auf die Drucksache 18/3152 Bezug genommen, wonach die Subsidiaritätsklausel verfassungs- rechtlich nicht zwingend sei, jedenfalls soweit nur bereichsspezifische Ausnahmen vor- genommen werden. Im Weiteren wird in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass es „wünschenswert“ sei, dass die Kommunen auch Leitungs- und Trassenarbei- ten ausführen dürfen, die jedoch ansonsten von den am Markt tätigen Unternehmen ausgeführt werden. Ein derartiger gravierender Eingriff in den Baumarkt lässt sich nach unserem Dafürhalten nicht mit der erfolgten Begründung rechtfertigen. Die Aufhebung des Subsidiaritätsgrundsatzes sowie die Aushebung der Schrankentrias des § 101 Gemeindeordnung bedarf eines überragenden belastbaren Grundes, wie er möglicher- weise bei der Einführung des § 101 a Gemeindeordnung gegeben war. Die nunmehr beabsichtigte Ausdehnung auf die klassischen Bauleistungen wird jedoch gerade nicht auf ein Marktversagen in der Bausparte begründet, sondern allein mit einem angebli- chen „angespannten Marktumfeld“, ohne dass dies jedoch in irgendeiner Art und Weise spezifiziert wird. Wir können diese Einschätzung auch unter Berücksichtigung der Rückmeldungen unserer Mitgliedsunternehmen nicht bestätigen. Seitens unserer Mit- gliedsunternehmen wurde uns vielmehr mitgeteilt, dass gerade keine ansteigende Aus- schreibungstätigkeit im Bereich Fernwärme und des allgemeinen Leitungsbau zu ver- zeichnen ist. Insoweit wäre für uns von Interesse, in welchen Gemeinden Maßnahmen nicht bzw. nicht zum erforderlichen Zeitpunkt aufgrund der behaupteten angespannten Marktverhältnisse durchgeführt werden konnten. Abschließend möchten wir noch da- rauf hinweisen, dass durch die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen im Bereich des Leitungs- und Trassenbaus die bereits angespannte Marktsituation im Baubereich deutlich verschärft werden würde, da hier gerade die öffentliche Hand als Auftraggeber sodann im Leitungsbau wegfallen könnte. Eine solche Ausweitung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kommunen würde nicht nur zu Lasten der Unternehmen gehen, sondern vielmehr auch zu Lasten der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Vor dem Hintergrund der anstehenden Neuwahlen der Bundesregierung und der hie- raus bekannten vorläufigen Haushaltsführung ist darüber hinaus zu befürchten, dass erhebliche Kapazitäten aus dem Straßen- und allgemeinen Tiefbau seitens unserer Mitgliedsunternehmen nicht abgerufen werden. Ebenso sind die Kürzungen sowohl im Landeshaushalt als auch im kommunalen Bereich zu berücksichtigen, mithin wäre selbst bei einer unterstellten angespannten Marktlage eine hinreichende Ausführungs- kapazität der Unternehmen infolge der fehlenden Nachfrage in anderen Geschäftsbe- reichen gegeben.

Von einer Stellungnahme zu dem Änderungsantrag (Drucksache 20/2599) sehen wir ab, da insoweit spezifische Belange der bauindustriellen Unternehmungen nicht berührt sind.

Gerne stehen wir für eine weitere Erörterung unserer Standpunkte im Rahmen einer mündlichen Anhörung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Bauindustrieverband  
Hamburg Schleswig-Holstein e. V.

gez. Stefan Lübke  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)